

Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Ortsgemeinde Plein vom 27.06.2019

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe- vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1166) und des aktuellen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für Rheinland-Pfalz sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Plein in der Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Träger
- § 2 Aufgabe
- § 3 Aufnahme
- § 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten
- § 5 Aufsichtspflicht
- § 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe
- § 7 Versicherung
- § 8 Abmeldung, Ausschluss
- § 9 Elternbeitrag, Kostenpauschale Mittagsverpflegung (Essensgeld)
- § 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht
- § 11 Elternvertretung
- § 12 Regelung von Einzelheiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Träger

(1) Die Ortsgemeinde Plein unterhält für die Kinder ihrer Einwohner sowie für Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Bernkastel-Wittlich eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Die Satzung gilt für alle Kinder, die in der Kindertagesstätte aufgenommen werden.

(2) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen der Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz, das Trägerleitbild der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sowie die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte.

§ 3

Aufnahme

(1) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Vorrangig erfolgt die Aufnahme von Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes geboten ist und ein konkreter Bedarf zur Betreuung in der Kindertagesstätte nachgewiesen wird.

(2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Aufnahmebogen einschließlich der dazugehörigen Anlagen in der Kindertagesstätte vorliegt. Weiter sind für die Aufnahme des Kindes die Vorgaben der Kindertagesstätte zur Eingewöhnung des Kindes zwingend zu beachten.

(4)

- a. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte wohnhaft sind.
- b. Kinder, deren Personensorgeberechtigte unter das NATO-Truppenstatut einschließlich des Zusatzabkommens (vorwiegend amerikanische Kinder) fallen und ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben, können bei freien Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Aufnahme wird jeweils befristet für ein Kita-Jahr und kann bei dringendem Eigenbedarf durch den Träger vorzeitig gekündigt werden.
- c. Kinder, die außerhalb des Einzugsbereichs wohnen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können bei freien Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Aufnahme wird jeweils befristet für das Kita-Jahr.
- d. Sofern Kinder während des bereits laufenden Betreuungsverhältnisses verziehen und somit nicht mehr im Einzugsbereich der Kindertagesstätte wohnen, behält sich der Träger vor den Kita-Platz zu kündigen, sofern ein dringender Eigenbedarf besteht und das Kind zeitnah in einer anderen Kita einen Platz erhält.

(5) Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegten maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze. Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach einer Prioritätenliste, die der jeweilige Träger für die Kindertagesstätte vor Ort festlegt. Bei den jeweiligen Prioritätenlisten finden unter anderem folgende Kriterien Berücksichtigung: Lebensalter der Kinder, besondere soziale Härtefälle und/oder pädagogische Gründe, Alleinerziehende in Berufstätigkeit/Ausbildung/ Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II, Berufstätigkeit/Ausbildung/ Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II bei beiden Personensorgeberechtigten, Besuch der Kindertagesstätte durch Geschwisterkinder. Die Kindertagesstätte ist berechtigt, zur v.g. Prüfung der Platzvergabe entsprechende Nachweise von den Personensorgeberechtigten zu fordern.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Dies schließt auch die Entscheidung zur Aufnahme von Kindern außerhalb des Einzugsbereichs mit ein (Einzelfallentscheidung Träger).

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Über das Fehlen eines Kindes ist ab dem 1. Tag die Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

(2) Die Kindertagesstätte ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Kita-Ferien und sonstiger Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Ferien- und Schließtage werden durch den Träger im Benehmen mit dem Elternausschuss bzw. der Elternvertretung und der Kita-Leitung festgelegt und durch die Kindertagesstätte bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

(3) Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5

Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliche pädagogische Projekte und Aktionen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten bzw. der mittels einer gesonderten schriftlichen Erklärung bzw. Vollmacht benannten bevollmächtigten Personen. Haben die Personensorgeberechtigten mittels der gesonderten schriftlichen Erklärung erklärt, dass das Kind den Weg von zu Hause und nach Hause alleine zurücklegen darf, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Kindertagesstättengebäudes und der Kenntnisnahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet beim Verlassen des Kindertagesstättengebäude durch das Kind gemäß der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen (Das Betreuungspersonal muss Kenntnis vom Übergang haben).

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge o.ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 6

Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

(1) Bei den ersten Krankheitszeichen wie z.B. Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Bindehautentzündungen, Herpes u.a. sind Kinder zu Hause zu behalten. Kinder mit den v. g. Krankheitszeichen können erst wieder die Kita besuchen, wenn sie wieder gesund sind und die empfohlenen Fristen der symptomfreien Zeit zur Rückkehr in die Kindertagesstätte eingehalten wurden. Diesbezüglich greifen die Richtlinien durch den Träger (QM).

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Diphtherie, Hepatitis, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Verlausion u.a. muss der Kita-Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Merkblatt zur Handhabung ist eine Anlage des Aufnahmebogens und jederzeit zu beachten. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in den Fällen des § 34 Infektionsschutzgesetz ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besucht, ist grundsätzlich eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Rückkehr ohne eine ärztliche Bescheinigung ist nur möglich, wenn die Ansteckungsgefahr von anderen Kindern und des Betreuungspersonals gem. den allgemein gültigen Richtlinien nicht mehr besteht und die hierfür vorgegebene Zeit beachtet wurde (in der Regel die Richtlinie des Robert-Koch-Instituts zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen).

(3) Weiter sind Kinder mit einer akuten körperlichen Verletzung, z.B. Kopfverletzung aufgrund eines Sturzes mit ärztlicher Behandlung, zu Hause zu behalten und dürfen frühestens am Folgetag die Kindertagesstätte wieder besuchen, sofern sie keine Nebenerscheinungen haben (z.B. Gehirnerschütterung, Übelkeit) und schmerzfrei sind.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

(5) Medikamente werden in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können unter bestimmter Voraussetzung Medikamente verabreicht werden. Hierzu muss eine gesonderte Abstimmung mit der Kita-Leitung unter Beachtung der zusätzlichen Richtlinie durch den Träger (QM) erfolgen.

§ 7

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Kindertagesstätte stattfindet,
- während des Besuchs der Kindertagesstätte
- bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Kindertagesstätte organisiert sind.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Körperschäden.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten, müssen der Kita-Leitung unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich der Kita-Leitung zu übergeben. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Kindertagesstätte.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden erfolgt automatisch durch die Kita-Leitung eine Abmeldung zum Ende des Kita-Jahres am 31.07. bzw. spätestens zum ersten Schultag (Schuleintritt). Eine schriftliche Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Der Träger ist ebenfalls berechtigt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende den Platz zu kündigen. Die Kündigung ist zulässig in den Fällen des § 3 Abs. 4b, 4 c und 4d sowie beim Vorliegen von nachfolgenden besonderen Ausschlussgründen. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind die Kindertagesstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und der Platz dringend benötigt wird,
- das Kind besonderer Hilfen und/oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
- der zu entrichtende Elternbeitrag und/oder die Kostenpauschale der Mittagsverpflegung für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wird,
- mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht, u.a. Einhaltung der Eingewöhnungsphase
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Eingangsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- die Kindertagesstätte geschlossen wird.

§ 9

Elternbeitrag, Kostenpauschale Mittagsverpflegung

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben (KitaG) zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage der Kindertagesstätte, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten.

(3) Vom Elternbeitrag in der Kindertagesstätte befreit sind gemäß dem KitaG alle Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr. Für Kinder unter 2 Jahren, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Personensorgeberechtigten abhängig ist und auf Antrag vom Jugendamt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gemäß der vom Jugendhilfeausschuss festgesetzten Elternbeitragstabelle festgesetzt wird. Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind dem Antrag auf Festsetzung zu entnehmen und auf Anfrage in der Kindertagesstätte oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land oder beim Jugendamt Bernkastel-Wittlich erhältlich. Ohne die Vorlage des Festsetzungsbescheids wird automatisch der monatliche Höchstbetrag als Elternbeitrag fällig.

(4) Für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen wird eine monatliche Verpflegungspauschale (Essensgeld) erhoben. Die Verpflegungspauschale ist zusätzlich zum evtl. Elternbeitrag zu zahlen. Die Verpflegungspauschale wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Zur Abgeltung von Ferien- und Schließtagen sowie auch Krankheitstage des Kindes wird die Verpflegungspauschale von September eines Jahres bis Juni des Folgejahres erhoben, die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Die Verpflegungspauschalen werden als 5-Tage-Modell und 3-Tage Modell erhoben. Die Anmeldung zum jeweiligen Modell gilt grundsätzlich für das Kita-Jahr. Die jeweils gültigen Verpflegungspauschalen werden vom Träger festgesetzt und in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung oder eine Ummeldung der Verpflegungsteilnahme ist nur mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

§ 10

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 1. eines Monats im Voraus fällig und an die Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird. Gleiches gilt für die Zahlungspflicht der Verpflegungspauschale. Sie beginnt mit dem Monat der Anmeldung zum Mittagessen und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird oder nicht mehr an der Mittagsverpflegung teilnimmt nach gesonderter Abmeldung gem. § 9 Abs. 4.

(3) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten oder andere Unterhaltspflichtige, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird.

§ 11

Elternvertretung

(1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat bzw. Elternausschuss an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt. Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen KitaG und den dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Weiter erhalten die Personensorgeberechtigten Informationen der Kindertagesstätte unmittelbar mittels von Elternbriefen oder durch die gängigen Informationsmittel der Kindertagesstätte (u.a. Aushang, Homepage, E-Mail). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Informationen zeitnah zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

§ 12

Regelung von Einzelheiten

Der Träger der Kindertagesstätte ist ermächtigt weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt der Kinder und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen durch die Konzeption der Kindertagesstätte und zusätzlichen Richtlinien im Rahmen des Qualitätsmanagements zu regeln und festzusetzen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Kindertagesstätte außer Kraft.

Plein den 24.10.2019

Ortsgemeinde Plein

gez. Bernd Rehm, Ortsbürgermeister